

# RS Vwgh 1997/2/20 95/15/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §232 Abs1;

BAO §280;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/01/24 95/13/0147 1

### Stammrechtssatz

Das Verfahren über eine Berufung gegen einen Sicherstellungsauftrag hat sich auf die Überprüfung der Frage zu beschränken, ob die im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides, mit dem die Sicherstellung angeordnet wurde, dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben waren oder nicht (Hinweis E VS 9.12.1974, 746/73, VwSlg 8721 A/1974; E 11.5.1983, 82/13/0262). Es kann die Behörde daher im Rahmen der Rechtsmittelentscheidung Umstände nicht berücksichtigen, die nach Erlassung des Sicherstellungsauftrages eingetreten sind. Verfahrensergebnisse im Abgabenfestsetzungsverfahren können allerdings ein Indiz für eine dem erstbehördlichen Sicherstellungsauftrag zugrunde gelegte unrichtige Sachverhaltsfeststellung darstellen. Derlei aufzuzeigen, obliegt der von einem Sicherstellungsauftrag betroffenen Partei.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995150057.X01

### Im RIS seit

05.03.2002

### Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>